

Außenbereichssatzung für das Gebiet „Tankenrainer Straße“

1. Änderung

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) folgende

Änderungssatzung zur Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße“

§ 1

Die Grenzen der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich entlang der Tankenrainer Straße ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.12.2006, M.: 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Von der Satzung erfasst sind die Grundstücke, Fl.Nr. 3392/2, 3393/1, 3393/2, 3393/4 und 3398/2, Gemarkung Weilheim i.OB.

§ 2

1) Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB.

2) Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgeggehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3) Zur Verbesserung einer möglichen Lärmbeeinträchtigung geplanter Wohngebäude wird eine Grundrissorientierung festgelegt. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer) so zu errichten, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden besitzen.

4) Die Wandhöhe für Wohngebäude wird mit max. 4,60 m, gemessen von OK Fertigfußboden im Eingangsbereich an der Gebäudeaußenwand bis zum Schnittpunkt mit der Dachaußenhaut, festgelegt. Bestehende Gebäude werden davon nicht erfasst.

5) Für Neu- und Anbauten wird eine Grundfläche von max. 140 m² festgelegt. Die Giebelbreite darf maximal 10 m betragen.

Die Dachneigung wird entsprechend den umliegenden Bestandsgebäuden mit 20° - max. 35° festgesetzt.

Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 35° und nur als stehende Gauben mit maximal 1,80 m Breite (inkl. Wärmedämmung) zulässig. Die Summe der Gauben darf 45% der traufseitigen Wandlänge des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Negative Gauben oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

6) Der Bau von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach der Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung. Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind die Zufahrten und Stellplatzflächen wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3

Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 4

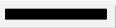
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße“ in der Fassung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 18.04.2007
geändert: 14.01.2014; ergänzt: 18.03.2014

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

Festsetzung durch Planzeichen:

 Grenze des Geltungsbereiches

GO Grundrissorientierung